[\_\_\_\_] zu bearbeitende Teile bzw zu prüfende Verweise
[\_\_\_\_] Alternativklauseln zum Vorteil des Auftragnehmers

[\_\_\_\_] Alternativklauseln zum Vorteil des Auftraggebers

MUSTERKLAUSEL

ÜBER NUTZUNGS- UND BEARBEITUNGSRECHTE
AN WERKEN

zur Integration in einen Vertrag zwischen

**„**Auftragnehmer**“**

und

**„**Auftraggeber**“**

nachstehend gemeinsam oder einzeln auch „Partei“ oder „Parteien“ genannt

Die Substantiva verstehen sich geschlechtsneutral. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird die männliche Form angegeben.

1. DEFINITIONEN (alphabetisch)
	1. Nutzungsrechte: Die gemäß diesem Vertrag vom Auftragnehmer dem Auftraggeber am bzw. im Zusammenhang mit dem Werk gemäß diesem Vertrag eingeräumte Rechte.
	2. Schutzrechte: Immaterialgüterrechte, [insbesondere] nach dem Urheberrecht-, Patent-, (Geschmacks/Gebrauchs)Muster-, Sortenschutz-, Halbleiterschutz- und/ oder Marken- bzw Kennzeichenrecht [wie in Beilage ./1.5 festgelegt] [und auch sonstige Rechte am Werk, wie insbesondere Persönlichkeitsrechte, welche zur Nutzung bzw. Verwertung des Werks erforderlich bzw. zweckmäßig sind].
	3. Werk: Sache, an welcher der Auftragnehmer entsprechende Rechte hält und die vom Auftraggeber gemäß gegenständlicher Vereinbarung verwertet werden soll.
	4. […]

[…]

1. RECHTEEINRÄUMUNG
	1. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrags [unwiderruflich/ zeitlich bis zum [\*]] und [nicht-]ausschließlich sämtliche uneingeschränkten Rechte am Werk für alle Nutzungsarten [(„Vollrechtsübertragung“)]. Es werden Eigentums-, Verwertungs- (Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Vermiet/Verleih-, Sende-, Vorführungs-, Zurverfügungsstellungs-Recht bzw betriebliches Nutzungsrecht) und (im Rahmen des Gesetzes) uneingeschränkter Bearbeitungsrechte am bzw im Zusammenhang mit dem Werk eingeräumt. Aufgrund der ausschließlichen Rechteeinräumung hat sich der Auftragnehmer im Umfang der Rechteeinräumung selbst der Verwertung der Werke zu enthalten. Die Rechteeinräumung erfasst alle zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bekannten und auch zukünftigen Verwertungsrechte an den Werken (derzeit noch nicht bekannter, noch nicht entwickelte, noch nicht (wirtschaftlich) genutzter oder nutzbarer Nutzungsarten, soweit dies im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung [notwendig / zweckmäßig] ist. Die Rechteeinräumung umfasst [nicht] auch die Weitergabe der Werke bzw. das Recht der Übertragung bzw Sublizenzierung der Rechte, wobei der Auftraggeber in diesem Fall sicherzustellen hat, dass der Übernehmer die Pflichten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gänzlich übernimmt; der Auftraggeber hält den Auftragnehmer diesbezüglich verschuldensunabhängig schad- und klaglos.
	2. Die Rechteeinräumung unterliegt folgenden Beschränkungen:
* Dem Auftraggeber ist es untersagt, etwaige Kennzeichnungen des Auftragnehmers am oder im Zusammenhang mit dem Werk zu entfernen bzw. zu ändern. Der Auftraggeber hat die Werke wie vom Auftragnehmer gekennzeichnet zu verwerten bzw. im Rahmen der Verwertung entsprechend zu kennzeichnen.
* Sachlich umfassen die Nutzungsrechte lediglich die Verwertung des Auftraggebers im Rahmen [sachliche Einschränkungen, wie etwa Verwertung in Buchform, für eine Werbekampagne, bei einer Veranstaltung(sreihe) etc].
* Örtlich umfassen die Nutzungsrechte ausschließlich das Gebiet [Gebietsbeschränkungen]; die bloße physische Verbringung der Werke ist von dieser Gebietsbeschränkung aber nicht umfasst.
* Zeitlich ist die Rechteeinräumung bis [Beschränkung der Dauer] beschränkt.
* Das Bearbeitungsrecht umfasst lediglich die nicht-entstellenden und die Interessen des Auftragnehmers wahrende Bearbeitungen und umfasst jedenfalls nicht Teile, welche vom Auftragnehmer zur Kennzeichnung der Werke genutzt wurden bzw. werden (insbesondere Titel- und Erstellerkennzeichnungsschutz).
* Unabhängig von der Rechteeinräumung ist der Auftragnehmer berechtigt, [eine Kopie des/ das] Werk unentgeltlich [für Forschungs- und Lehrzwecke/ als Referenz des Werkschaffens/ [\*sonstige Verwertungen\*]] weltweit und übertragbar bzw. sublizensierbar zu nutzen und zwar auch in vom Auftragnehmer bearbeiteter Form.]
	1. [Die Einräumung der Rechte durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt Zug um Zug gegen vollständige Bezahlung der Vergütung („Rechte- bzw Eigentumsvorbehalt“).]
	2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechteeinräumung im Umfang der Vereinbarung in etwaigen rechteausweisenden Registern auf seine Kosten eintragen zu lassen, wobei der Auftragnehmer nach Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet ist, etwaige dafür erforderliche Erklärungen zeitnah und formgerecht abzugeben, wobei der Auftraggeber etwaig damit im Zusammenhang stehende Barauslagen und/ oder Gebühren nach Belegvorlage umgehend zu ersetzen hat. Nach Ende der Laufzeit ist der Auftraggeber verpflichtet, die etwaigen Eintragungen rückgängig zu machen bzw. die Löschung zu veranlassen.
	3. Soweit dem Auftraggeber am Werk – insbesondere aufgrund der Bearbeitung – eigene Rechte zukommen, hat der Auftraggeber diese spätestens am Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung gleich diesem Vertrag – aber gänzlich unbeschränkt – an den Auftragnehmer zu übertragen bzw. diesem einzuräumen.

[…]